

MERKBLATT

über das Grundpraktikum

Das Grundpraktikum (**12 Wochen**) ist ein sogenanntes „Stiefelpraktikum“ und auf der **Baustelle** zu absolvieren. Ein Praktikum im Büro kann erst im Rahmen des Praxissemesters (5. Studiensemester) durchgeführt werden.

Falls bereits vor Studienbeginn ein Baustellenpraktikum durchgeführt wurde, dann kann im Laufe des 1. und 2. Semesters beim Praxisbeauftragten einen **Antrag auf Anerkennung** gestellt werden. Anträge, die nach dem 2. Semester eingereicht werden, werden nicht mehr angenommen. Die Formblätter des Antrages sind beim Praxisbeauftragten erhältlich. Dem Antrag sind Arbeitszeugnisse (beglaubigte Kopien oder Kopien mit Vorlage der Originale) beizufügen. Gegebenenfalls ist auch eine persönliche Vorstellung beim Praxisbeauftragten erforderlich. Ob ein Praktikum angerechnet oder teilweise angerechnet werden kann, hängt von den Inhalten des Praktikums ab.

Auf Antrag wird eine Lehre / berufliche Tätigkeit als Praktikum anerkannt. Berufliche Tätigkeiten auf der Baustelle im Bauhauptgewerbe können als Grundpraktikum angerechnet werden. Berufliche Tätigkeiten im Büro (Ingenieurbüro, Architekturbüro, Behörde, ...) können für das praktische Studiensemester angerechnet werden. Zum Antrag auf Anerkennung sind Arbeitszeugnisse bzw. Bestätigungen beizufügen (beglaubigte Kopien oder einfache Kopien mit Originalen zur Vorlage beim Praxisbeauftragten). Die Formblätter des Antrages sind beim Praxisbeauftragten erhältlich.

Beim Dualen Studium ist es für die Anrechnung als Praktikum ausschlaggebend, welche Art von Ausbildung im Betrieb stattfindet. Handelt es sich um Baustellentätigkeiten während des Dualen Studiums, kann auf Antrag eine Anrechnung auf das Grundpraktikum erfolgen. Handelt es sich allein um Bürotätigkeiten während des Dualen Studiums, so kann auf Antrag eine Teilanrechnung auf das Praxissemester erfolgen; das Grundpraktikum muss aber noch vollständig abgeleistet werden. Bitte teilen Sie dem Praxisbeauftragten mit, wenn Sie ein duales Studium absolvieren.

Das Grundpraktikum soll gemäß SPO **bis zum Beginn des 3. Semesters** in maximal zwei Abschnitten abgeleistet sein. Wer das Grundpraktikum bis zum Ende des 5. Semesters nicht abgeschlossen hat, wird für die Prüfungen des 6. und 7. Semesters nicht zugelassen.

Das Unternehmen für das Grundpraktikum kann von den Studierenden selbst ausgewählt werden. Es muss sich aber um ein Praktikum im **Bauhauptgewerbe** handeln. Auch ist die Hochschule gerne bei der Wahl von Betrieben behilflich. Bitte wenden Sie sich an den Praxisbeauftragten.

Es ist vor Praktikumsbeginn ein **Ausbildungsvertrag** zwischen dem Studierenden und dem Unternehmen abzuschließen, dem von der Hochschule durch Unterschrift des Praxisbeauftragten zugestimmt werden muss. Die **Unterschrift des Praxisbeauftragten ist vor Praktikumsbeginn (!) einzuholen**. Bitte dafür den Ausbildungsvertrag in **3-facher Ausfertigung** dem Praxisbeauftragten vorlegen (1 Exemplar für den Studierenden, 1 Exemplar für den Betrieb, ein Exemplar für das Praktikantenamt der Hochschule). Es sollte der Ausbildungsvertrag der Hochschule verwendet werden. Der Ausbildungsvertrag ist über das Studierendportal (bzw. Primuss) online auszufüllen und dann auszudrucken. Auf der letzten Seite des Ausbildungsvertrages sind die Unterschriften des Studierenden, der Ausbildungsstelle und des Praxisbeauftragten erforderlich. Falls der Vertrag nicht online, sondern ein firmeninterner Ausbildungsvertrag verwendet wird, so ist zusätzlich eine Eingabe im PRIMUSS durch die Studierenden erforderlich.

Als Nachweis dafür, dass das Praktikum erfolgreich absolviert wurde, ist ein **Zeugnis** beim Praxisbeauftragten abzugeben. Ein ausführliches Arbeitszeugnis und das Zeugnis-Formblatt der Hochschule werden akzeptiert. Ein Formblatt für das Zeugnis ist auf dem Moodle-Server (Passwort: PraktikumBauing) erhältlich. Das Erstellen eines Praktikumsberichts ist für das Grundpraktikum nicht erforderlich.

Bei Unfällen während des Praktikums (Arbeitsunfall; Nachfragen bei Tel. 317 108):

- Meldung bei der Berufsgenossenschaft durch die Firma
- Unfallanzeige der Hochschule.

Coburg, den 28.04.2018



Prof. Dr.-Ing. Almut Lottmann-Löer
Praxisbeauftragte (Bauingenieurwesen)